



## Bezirkshauptmannschaft Oberwart

BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Stadtgemeinde Pinkafeld  
Hauptplatz 1  
7423 Pinkafeld



Oberwart, am 12.02.2024  
Sachb.: Mag. Mag. Dr. Irene Schwartz  
Tel.: +43 57 600-4598  
Fax: +43 57 600-4577  
E-Mail: [bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)

**Zahl:** 2023-017.534-1/6

**OE:** BHOW-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Stadtgemeinde Pinkafeld;  
Hangwasserschutzmaßnahmen, Wirtschaftspark Nord - Bereich Süd ("OBI") in der  
KG Pinkafeld - Wasserrechtliche Bewilligung,  
Mündliche Verhandlung

### K U N D M A C H U N G

Die Stadtgemeinde Pinkafeld hat bei der ho. Behörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von Hangwasserschutzmaßnahmen im Wirtschaftspark Nord – Bereich Süd („OBI“) in der KG Pinkafeld angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 41, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40 bis 42 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., am

**Dienstag, dem 09. April 2024, mit Beginn um 9:00 Uhr,**

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Rathaus Pinkafeld, 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 1.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrag beim Rathaus Pinkafeld und bei der ho. Behörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn der Antragsteller bzw. dessen Vertreter die Verhandlung versäumt, diese in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden kann. Sollte aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub) die Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, wird ersucht, dies der ho. Behörde mitzuteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Pinkafeld, p.A. Rathaus, 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 1, in dreifacher Ausfertigung unter Anschluss der Einreichunterlagen mit dem Ersuchen
  - diese Einreichunterlagen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen, und
  - eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form im Ortsteil Mönchmeierhof (z.B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen und die Einreichunterlagen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Gleichzeitig ergeht das Ersuchen, eine Schreibkraft sowie einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Hrn. Dipl.-Ing. Christian Koranda). Eine Planparie gegen Rückschluss anlässlich der Verhandlung liegt bei.
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 7000 Eisenstadt,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
5. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Außenstelle Oberwart, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
7. kult<sup>2</sup>, Die Kulturtechniker GmbH, (Projektant) 7423 Pinkafeld, Hauptplatz 2.

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Mag. Dr. Irene Schwartz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Oberwart • Hauptplatz 1, 7400 Oberwart  
Telefon +43 57 600-4591 • Fax +43 57 600-4577 • E-Mail [bh.oberwart@bgld.gv.at](mailto:bh.oberwart@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>